

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizera per las regiuns da muntogna (SAB)

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach / Tel. 031/ 382 10 10 / Fax 031/ 382 10 16
www.sab.ch info@sab.ch Postkonto 50-6480-3



Bern, 28. September 2018
TK / C13

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
Parlamentsdienste

3003 Bern

spk.cip@parl.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Parlamentarische Initiative zur Einführung des Verordnungsvetos

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obenstehenden Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, 41 Regionen, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB hat den Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats zur Einführung des Verordnungsvetos geprüft und stimmt diesem zu. Angesichts der wachsenden Bedeutung des Ordnungsrechts des Bundesrates und der Verwaltung erachtet sie das Verordnungsveto als ein wichtiges ergänzendes Instrument, um sicherzustellen, dass die Ausführungsbestimmungen dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Bei der Ausgestaltung des Ordnungsrechts verfügen Bundesrat und Verwaltung über einen beträchtlichen Handlungsspielraum. Dies führt teilweise zu einem hohen Detaillierungsgrad, der über den Willen des Gesetzgebers hinausgeht. Zudem traten in den letzten Jahren immer wieder Fälle auf, in denen über den Ordnungsweg Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, die im Parlament auf breite Kritik stiessen. Zahlreiche für die Berggebiete und ländlichen Räume beson-

ders relevante Bestimmungen werden derzeit auf der Stufe des Ordnungsrechts festgelegt, beispielsweise in den Bereichen der Postversorgung und der Energiepolitik. Daher erachtet es die SAB als wichtig, dass die Bundesversammlung die Möglichkeit hat, auf rechtssetzende Bestimmungen im Gesetzesvollzug Einfluss zu nehmen, falls sie dies in spezifischen Fällen als nötig erachtet. Die bereits bestehenden Mittel des Parlaments sind vor diesem Hintergrund unbefriedigend. Das im Art. 151 des Parlamentsgesetzes vorgesehene Recht parlamentarischer Kommissionen, zu Verordnungsentwürfen des Bundesrates konsultiert zu werden, ermöglicht zwar eine Beteiligung des Parlaments an der Ausarbeitung des Ordnungsrechts. Bei einer grundsätzlich unterschiedlichen Beurteilung der Ausführungsverordnung reicht dieses Recht allerdings nicht aus. Der Weg über eine Änderung der Delegationsnorm eines Gesetzes durch die Bundesversammlung ist komplex, zeitlich aufwendig und stellt deswegen ebenfalls kein angemessenes Instrument dar.

Die SAB ist sich bewusst, dass das Ordnungsverbot grundsätzlich einen Eingriff in die Kernkompetenzen der Exekutive darstellt und in Bezug auf die Gewaltentrennung komplexe verfassungsrechtliche Fragen aufwirft. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Instruments erachtet sie es deswegen als wichtig, dass das Verfahren nicht zu einer Verzögerung oder einer Blockade der Rechtssetzung führt. Es muss dem Umstand Rechnung tragen, dass eine rasche Inkraftsetzung von Gesetz und Verordnung oft im öffentlichen Interesse liegt. Das Ordnungsverbot soll seine Wirkung vor allem als präventives Instrument entfalten und dazu beitragen, bei der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen eine vom Willen der Parlamentsmehrheit abweichende Interpretation der gesetzlichen Grundlage oder einen zu hohen Detaillierungsgrad zu verhindern. Vor diesem Hintergrund begrüsst die SAB ausdrücklich die von der Kommission vorgeschlagene Vorgehensweise. Insbesondere erachtet sie es als zentral, dass ein Antrag auf ein Ordnungsverbot nur dann dem Rat unterbreitet wird, wenn sich eine Mehrheit der zuständigen Kommission für ein solches ausspricht. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass das Instrument nicht von politischen Minderheiten zur Verzögerung oder Obstruktion des Gesetzgebungsprozesses missbraucht wird. Aus den gleichen Überlegungen heraus befürwortet die SAB die kurzen Fristen sowie die vorgesehenen Einschränkungen des Anwendungsbereichs des Ordnungsverbots, beispielsweise bei Verordnungen, die notwendig sind, damit gesetzliche Bestimmungen oder völkerrechtliche Verträge im festgelegten Zeitrahmen umgesetzt werden können.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger
Nationalrat

Résumé

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) soutient l'introduction du droit de veto sur les ordonnances selon les modalités et la procédure proposées par la Commission des institutions politiques du Conseil national. De nombreuses dispositions légales particulièrement importantes pour les régions de montagne sont actuellement contenues dans des ordonnances d'exécution, notamment dans les domaines des prestations postales et de la politique énergétique. Les instruments dont dispose l'Assemblée fédérale selon la loi sur le Parlement ne lui permettent pas d'intervenir de manière efficace lorsqu'une disposition d'exécution ne correspond pas à la volonté du législateur. Le SAB est conscient que le droit de veto sur les ordonnances soulève des questions constitutionnelles complexes. En vertu de la séparation des pouvoirs, il considère cet instrument comme un instrument essentiellement préventif. Il est important de veiller à ce que la procédure ne conduise pas à des blocages du processus législatif.